

BENUTZUNGSORDNUNG

Multifunktionsspielfelder der Gemeinde Ampfing

1. Zweckbestimmung

- a) Die Multifunktionsspielfelder der Gemeinde Ampfing sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ampfing zur Freizeitgestaltung. Sie dienen ausschließlich sportlichen oder schulischen Zwecken.
- b) Die Spielfelder stehen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung.

2. Nutzung der Multifunktionsspielfelder

- a) Die Spielfelder können zu folgenden Zeiten benutzt werden:
 - Sommernutzungszeiten: Montag bis Sonntag von 6.30 bis 22.00 Uhr
 - Winternutzungszeiten: Montag bis Sonntag von 8.30 bis 21.00 Uhr
- b) Die Spielfelder und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken des § 1 benutzt werden.
- c) Der Fußballkäfig darf bei geschlossener Schneedecke bzw. Vereisung in den Wintermonaten nicht betreten und genutzt werden.
- d) Der Fußballkäfig und Allwetterplatz dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden.
- e) Elektroakustische Geräte dürfen nur bis zu den in Abs. 1 genannten Zeiten genutzt werden. Im Übrigen sind elektroakustische Geräte so zu benutzen, dass andere Personen nicht erheblich belästigt werden.

4. Unzulässige Benutzung der Multifunktionsspielfelder

Es ist untersagt:

- a) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere Fahrräder, Roller, Motorräder und Motorroller;
- b) das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken;
- c) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen zu lassen;
- d) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
- e) das Mitbringen von Gegenständen aus Glas (z.B. Flaschen oder Gläser);
- f) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
- g) rücksichtsloses Verhalten, wie z.B. die ununterbrochene Inanspruchnahme zum Nachteil anderer Besucher;
- h) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung;
- i) die Begehung von Handlungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder des Ordnungswidrigkeitenrechts verwirklichen;
- j) die Verrichtung der Notdurft auf Flächen der Anlage oder im Grünbereich

5. Verantwortlichkeit der Nutzer

- a) Die Benutzer der Multifunktionsspielfelder sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände, auf dem Parkplatz, auf den Wegen und den angrenzenden Grundstücken.
- b) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen oder vom Polizeivollzugsdienst getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Kann die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anders nicht sichergestellt werden, kann die Nutzung auch vorzeitig beendet werden; die Nutzer haben sich dann unverzüglich zu entfernen.

6. Haftung

- a) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Multifunktionsspielfelder in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen der Multifunktionsspielfelder vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden.
- b) Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Gesetzliche Haftungsgründe bleiben unberührt.
- c) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Multifunktionsspielfelder, deren Geräte und Einrichtungen und der Zugangswege stehen. Die Benutzer verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.
- d) Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden, die der Gemeinde an der Multifunktionsspielfelder, deren Geräte und Einrichtungen und den Zugangswegen entstehen.

7. Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsordnung nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

8. In Kraft treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.12.2021 in Kraft.

Ampfing, 15.12.2021
Josef Grundner
1. Bürgermeister
Gemeinde Ampfing

